



This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph: "Die Leere in der Methode des Rechts" Die Paradoxie richterlicher Gesetzesbindung, in: Kent D. Ierch (Hrsg.), Die Sprache des Rechts, Berlin 2005. In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (Last update: 17.9.2020)

All rights reserved.

Die Leere in der Methode des Rechts

Textgrundlage: Ralph CHRISTENSEN, Die Paradoxie richterlicher Gesetzesbindung, in: Kent D. Ierch (Hrsg.), Die Sprache des Rechts, Berlin 2005.

In seinem Aufsatz „Die Paradoxie richterlicher Gesetzesbindung“ erörtert Christensen die Frage, wie die in Art. 20 III und 97 I GG festgeschriebene Gesetzesbindung richterlichen Handelns durch Richterinnen und Richter erfüllt werden könne. Er entwickelt in Abgrenzung zum klassischen „monologischen“ und „semantischen“ Modell richterlicher Erkenntnis, das richterliche Entscheidungen im Rahmen der Rechtserkenntnis an das Gesetz bindet, ein „pragmatisches Modell“, in dem die Anforderung der Gesetzesbindung in das richterliche Handeln hinein verlegt werden – ein Modell „gebundener Rechtserzeugung“.

Christensen stellt die These auf, dass die Vorstellung, es gebe einen im Gesetzestext vorgegebenen Bedeutungsgegenstand, der im Zuge richterlicher Entscheidungsfindung schlicht erkannt werden könne, nicht haltbar sei. Er führt zur Begründung der These vor allem Konzepte der modernen Sprachphilosophie an, die einerseits ein holistisches Sprachmodell entwickeln und andererseits Texterzeugung und -interpretation in sozialen Kontexten verorten. Davon ausgehend zeigt Christensen Probleme auf, die mit dem klassischen Modell der Rechtserkenntnis einhergehen, indem er diese sprachphilosophischen Konzepte in eine juristische Sprachtheorie übersetzt und sie für eine umfassende Betrachtung des juristischen Methodenapparates fruchtbar macht.

Zentral für die Abgrenzung der Christensenen „nachpositivistischen“ Methodenlehre von der klassischen Methodenlehre ist die Kritik des Rekurses auf hinter dem Normtext stehende Rechtsprinzipien, die im Modell der Rechtserkenntnis als Ausweg aus dem Dilemma vorfindlicher Rechtslücken herangezogen werden. Dieser Rekurs, den Christensen die „Verdoppelung des Rechts“ nennt, ist für ihn der Beweis für die Unhaltbarkeit von grundlegenden Annahmen der klassischen Auslegungslehre, denn er offenbare die Unmöglichkeit einer objektiven Rechtserkenntnis und verdeutliche – ganz im Gegenteil – die Anfälligkeit dieses Modells für die Überformung des Rechts durch die Moral.

Christensen beschreibt seine Vorstellung einer nachpositivistischen Method-

enlehre als Alternative zur „unfruchtbaren Alternative von Positivismus und Dezisionismus“.

Gegenüberstellung von Modellen der richterlichen Gesetzesauslegung nach Christensen

Semantisches Modell	Pragmatisches Modell
<ul style="list-style-type: none">• Monologisch	<ul style="list-style-type: none">• Diskursiv
<ul style="list-style-type: none">• Primat der objektiven Bedeutung des Gesetzestextes: legalistisches Rechtsverständnis	<ul style="list-style-type: none">• Primat des Verfahrens: verfahrensbezogenes Rechtsverständnis
<ul style="list-style-type: none">• Gesetzesbindung	<ul style="list-style-type: none">• Gesetzesbindung
<ol style="list-style-type: none">1. meint die Bindung an einen im Text vorgegebenen Bedeutungsgegenstand	<ol style="list-style-type: none">1. besteht in Anforderungen an das richterliche Handeln
<ol style="list-style-type: none">2. bezieht sich auf die Rechtsnorm als etwas Vorgegebenes	<ol style="list-style-type: none">1. bezieht sich auf die Struktur eines Herstellungsprozesses einer Rechtsnorm
<ul style="list-style-type: none">• Beschränkung auf den Bewusstseinsprozess in der Person des Richters	<ul style="list-style-type: none">• Ausweitung des Bewusstseinsprozesses auf das Verfahren und die Prozessparteien
<ul style="list-style-type: none">• Entscheidungsrelevant ist die unterstellte Bedeutung des Normtextes	<ul style="list-style-type: none">• Entscheidungsrelevant ist der Konflikt um die Bedeutung des Normtextes
<ul style="list-style-type: none">• Richterliche Tätigkeit ist Auslegung als Brückenschlag zwischen Normtext und Fallentscheidung	<ul style="list-style-type: none">• Richterliche Tätigkeit ist Rechtsarbeit als nach rechtsstaatlichen Maßstäben erfolgende Konstruktion der Norm im konkreten Fall und rechtsstaatlich kontrollierte Zurechnung der Rechtsnorm zu dem einschlägigen Normtext
<ul style="list-style-type: none">• Gegenstand der Rechtsarbeit ist die Inhaltsseite als objektive Bedeutung des Textes	<ul style="list-style-type: none">• Gegenstand der Rechtsarbeit ist die Ausdrucksseite oder der Text als Zeichenkette

-
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzestext als „Träger eines dahinterstehenden Sinns, der fixer Bezugspunkt ist • Gefahr der Aufhebung der Trennung von Recht und Moral • Entlastung von richterlicher Verantwortung | <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzestext als Eingangsdatum für eine nach rechtsstaatlichen Prinzipien herzustellende Rechtsnorm • Gewährleistung der Trennung von Recht und Moral • Die Offenlegung richterlicher Verantwortung |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
-

Im Fokus: Christensens Begriff der Gesetzesbindung

Das Paradox der richterlichen Gesetzesbindung besteht – wenn man den grundlegenden Argumenten Christensens juristischer Sprach- und Methodentheorie folgt – darin, dass Richter und Richterinnen an etwas gebunden sind, das sie in keiner Weise mit produzieren. Christensen beschreibt die Gewährleistung der Gesetzesbindung richterlicher Entscheidungen als „Paradoxmanagement“, das erfolgreich ist, wenn ein „Transfer der gesetzlichen Legitimität auf das Urteil“ gelingt. Dazu sei eine haltbare Auslegungsvariante des Normtextes („Rechtsnormhypothese“) notwendig.

Die richterliche Gesetzesbindung im Modell von Christensen wird über drei Faktoren hergestellt:

1. Der Normtext als Zeichenkette muss Ausgangspunkt und Zurechnungsgröße der Entscheidung sein.
2. Die von der Wissenschaft entwickelten methodischen Instrumentarien eröffnen Kontexte für die Bedeutungsbestimmung, welche nach Verfassungsvorgaben gewichtet werden können.
3. Die Verendlichung durch den prozessrechtlichen Rahmen sowie die Möglichkeit des Instanzenzugs und wissenschaftliche Kritik gerichtlichen Handelns stellen weitere Korrekturmomente dar.

Christensen räumt ein, dass auch sein Vorschlag der Gestaltung richterlicher Rechtsarbeit die Paradoxie richterlicher Gesetzesbindung nicht aufzuheben, sondern höchstens einzuhegen und durch Methodik zu protokollieren vermag. Das Verfahren stellt für ihn einen Prozess dar, in dem ein Kampf um Bedeutungen von Normtexten zur Argumentation kultiviert wird.

Zwei Vorschläge für Diskussionsfragen:

- Kann Christensens Modell der richterlichen Rechtsarbeit dem Anspruch eines demokratisch verfassten Gemeinwesens genügen oder unterläuft es

den historischen demokratischen Gesetzgebungsprozess, indem es die Konstruktion von Rechtsnormen in der Judikative verortet und faktisch die Aufforderung richterlicher Rechtsfortbildung beinhaltet?

- Was haben die durch Christensen aufgeworfenen Probleme eigentlich mit dem Titel der heutigen Seminarsitzung: „Die Leere in der Methode des Rechts“ zu tun?